

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung der Ortsgemeinde Habscheid über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Die Ortsgemeinde Habscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und § 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.06.1993 außer Kraft.

Habscheid, 14.01.2010

gez. DS

Petra Diederichs, Ortsbürgermeisterin

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:**

### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (abhängig von der Ruhezeit)	50,00 EURO
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	150,00 EURO
c) Urnenreihengrabstätte (abhängig von der Ruhezeit)	50,00 EURO

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren, bei Urnenwahlgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren:

a) eine Einzelgrabstätte:	200,00 EURO
b) eine Doppelgrabstätte:	400,00 EURO
c) jede weitere Grabstelle:	200,00 EURO
d) eine Urnengrabstätte: (abhängig von der Nutzungszeit)	70,00 EURO

2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes angefangene Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

4) Für die vorzeitige Rückgabe von unbelegten oder freigemachten Wahlgrabstellen kann eine Rückerstattung erfolgen, der bei Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlten Nutzungsgebühr.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte durch die Ortsgemeinde oder durch deren beauftragte:

a) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	100,00 EURO
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	330,00 EURO
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	100,00 EURO

Die Kosten für das Ausheben und Schließen bei Übertiefe werden von dem Nutzungsberechtigten direkt mit der Fachfirma abgerechnet.

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung

- |                 |            |
|-----------------|------------|
| a) einer Leiche | 60,00 EURO |
| b) einer Urne   | 60,00 EURO |

#### **VI. Sonstige Gebühren und Leistungen**

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes werden jährlich Gebühren erhoben:

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| a) für die erste Grabstelle    | 8,00 EURO |
| b) für jede weitere Grabstelle | 8,00 EURO |